



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

§. 24. Die Baupflicht der inkorporierten Pfarreien

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

erkannt; allerdings wurde ihr auch ein Recht auf die sog. „Schatzglocke“ bei deren Verkauf 1785 nicht zugestanden.¹

§ 24.

Die Baupflicht der inkorporierten Pfarreien.

Die Rechtsverhältnisse der inkorporierten Pfarreien können nach meinen bisherigen Ausführungen hier kurz zusammengefaßt werden; ich weise dabei zugleich auf einige Vorgänge bei der Säkularisation der Klöster hin, soweit aus ihnen die früheren Verhältnisse erschlossen werden können. Das Benediktinerkloster Abdinghof in Paderborn hatte bei seiner Aufhebung 1. März 1803 einzig noch die Pfarrei Kirchborchon in Verwaltung. Hier hatten, wie oben bereits ausgeführt, die bürgerlichen Gemeinden Kirchborchon, Nordborchon und Alfen die Unterhaltung der Kirche; dagegen mußte das Kloster nach einem Urteile von 1790 die Pfarrwohnung bauen.² Die weitaus meisten inkorporierten Kirchen, an denen die Inkorporationsrechte auch noch ausgeübt wurden, besaß das Benediktinerkloster Marienmünster, nämlich außer der Pfarrei Marienmünster selbst: Altenbergen, Bredenborn, Nieheim, Pömbson,

¹ Bei Abbruch der Kirche erhob die Stadt Anspruch auf die sog. „Schatzglocke“. Infolge einer fürstbischöfl. Verordnung vom 29. October 1785 erging trotz des Ausweises der Stadtprotokolle, daß die Glocke 1737 auf städtische Kosten umgegossen war, die Entscheidung, „daß die von seiten des magistrats an die sog. „schatzglocke“ gemachte ansprüche nicht begründet, und dahero derselbe das eigenthum dieser glocke sowenig, als deren übrigen sich anzumaßen berechtigt“. (Akt. Stadtarch. Paderborn.) Die Stadt weigerte sich übrigens 1785 auch, den Bauschutt der Kirche wegräumen zu lassen (Richter, Jesuitenkirche S. 62).

² S. o. S. 61 ff. Die Prozeßakten liegen im Archiv des Generalvikariats Paderborn in 4 starken Faszikeln unter Paderborn Abdinghof. Unter „Kirchborchon“ liegt ferner 1 Bd. von 273 Folioblättern: *Producta in causa pastoris zu Kirchborchon contra parochianos super quaestione, cuius sumptibus reparanda aut aedificanda sit domus parochialis 1676—1796*; er stammt aus dem Archive des Klosters Abdinghof. — Der Streit um die Unterhaltungspflicht des Pfarrhauses setzte schon 1704 heftig ein; am 13. Januar 1705 wurden die Gemeinden mit Rücksicht auf das im Paderborner Lande geltende Gewohnheitsrecht bezüglich der Baupflicht der Gemeinde verurteilt. Im weiteren Verlaufe brachten die Abdinghofer für diese Gewohnheit manche Atteste bei (s. unten bei Marienmünster, Scherfede,) so auch aus dem Archidiaconate des Domkantors, dahin lautend, „daß die Pfarrhäuser nicht von den patronis oder pastoribus, sondern von den parochianis gebaut werden“ (4. Juni 1706). Indessen haben sich die Gemeinden der Pfarrei Kirchborchon doch, wie aus den folgenden Akten hervorgeht, der Last zu entziehen gewußt (man vgl. z. B. die auf fol. 132 ff. (1790) verzeichneten Zeugenaussagen). — Die Aufhebung bei Richter, Paderborner Klöster S. 94 ff.

Sommersell, Steinheim und Vörden. Die Bauverpflichtung des Klosters diesen Kirchen gegenüber hat verschiedentlich generelle Erörterungen gefunden, welche für die Beurteilung der Baupflicht an inkorporierten Kirchen im Fürstbistum Paderborn überhaupt von Bedeutung sind. Das geschah zunächst gelegentlich eines Kirchenbaues zu Pömben im Jahre 1708. Als der Generalvikar Jodocus Frihoff am 9. April 1708 den Abt Augustinus Müller zu Marienmünster um eine Unterstützung der Pfarrgenossen von Pömben bat,¹ nahm dieser in seinem Antwortschreiben vom 16. April Veranlassung, seine Verpflichtungen gegenüber den inkorporierten Kirchen überhaupt darzulegen. Er sei zwar *perpetuus pastor ac rector* dieser Kirchen, habe aber keine Bauverpflichtung ihnen gegenüber, da er aus dem Vermögen der Kirchen keinen Vorteil habe. Auch werde in der ganzen Diözese kein Patron zu Leistungen für die Patronatskirche herangezogen.² Am 9. Mai antwortete der Generalvikar dem Abte: Der Bischof wolle dem Abte keineswegs eine Verpflichtung für die Kirchenbaukosten auferlegen, da in der Diözese das Gewohnheitsrecht einer solchen Verpflichtung entgegenstehe. Daß der Abt freiwillig etwas beisteuern wolle, nehme er dankbar an.³ — Die bischöfliche Behörde sprach also das Kloster von einer rechtlichen Verpflichtung gegenüber seinen inkorporierten Kirchen frei; dagegen wurde den zur Pfarrei Pömben gehörigen Gemeinden die

¹ St.-A. M. A.N.Z. Reg. Minden Acc. 23/01. Nr. 493. Das Schreiben bittet den Abt, sich vor einer beabsichtigten Reise des Bischofs nach Münster über die Höhe seines Beitrags zu erklären, und setzt auseinander, welche Reparaturarbeiten im einzelnen auszuführen sind.

² Der Abt führt aus, es müsse erst feststehen, was die Parochianen zu dem Bau beitragen müßten, sonst sei das ein Präjudiz für ihn. Er sei bis jetzt über 400 Jahre lang von den Baulasten frei geblieben: „*Quibus accedit, quod nec monasterium nec pastor ex redditibus ecclesiae quidquam emolumenti habeant, consequenter nec eiusdem onera portare aut sentire teneantur; maxime cum ex eodem capite nullus patronorum diversarum totius huius dioecesis ecclesiarum sive laici sive ecclesiastici sint, onus aedificandi aut reparandi ecclesias agnoscant, quod ex paritate rationis eo minus monasterium agnoscere potest, cum eiusdem pro tempore abbas ecclesiarum suarum non proprie patronus, sed tantum illorum quoad perpetuam curam animarum perpetuus pastor ac rector sit, cui curae praetensum onus et servitus ab initio non fuere annexa, multo minus ex parte monasterii acceptata.*“ (Ibid.)

³ „*(Celsitudo Sua) respondit, quod velit ad sumptus ecclesiae Pömbensis concurrere, nec mentem suam esse aut fuisse onus restorationis dictae ecclesiae monasterio vestro imponere; vigere enim in hoc dioecesi contrariam consuetudinem.*“ (Ibid.)

Aufbringung der Kosten zur Pflicht gemacht¹ und zunächst die Erhebung einer halben Schatzung angeordnet. Diese hier ausgesprochenen Grundsätze werden denn auch durch die Einzeluntersuchung für die einzelnen Pfarreien bestätigt. Die bürgerlichen Gemeinden haben überall die Kirchenbaukosten bestritten. — Über die Verpflichtung des Klosters an der Unterhaltung der Pfarrhäuser der inkorporierten Pfarreien liegt ein Schreiben vor von dem Marienmünsterischen Abte Benedikt Braun (1785—1803) an den Kellner des Klosters Abdinghof vom 29. Februar 1789, der sich wegen des Prozesses um das Pfarrhaus in Kirchborchen nach Marienmünster um Auskunft gewandt hatte. Hier führt der Abt ald Grundsatz an: „Es kommt auf zeitherige Observanz und Besitzstand an.“ Marienmünster müsse in Nieheim das Pfarrhaus bauen; in Steinheim werde das Pfarrhaus von den Pfarrkindern im Bau erhalten; der Pfarrer von Vörden wohne im Kloster Marienmünster selbst, habe aber zu Vörden zwei kleine Zimmer im Schulhause, welches von der Gemeinde unterhalten werden müsse. In Sommerzell und Altenbergen müßten die Pfarrgenossen bauen.² Auch diese

¹ Am 11. Mai 1708 erging an den Oberamtmann zu Dringenberg der Befehl, mit Zuziehung des Prälaten zu Marienmünster, des Richters zu Nieheim und der Gemeinheit Pömben zu überlegen, wie nach dem miteingesandten Bauriß die Reparatur am besten vorgenommen werden könne. Das Dach solle sogleich repariert und der Turm niedergelegt werden. Der Bischof wolle das Bauholz und das Holz zum Kalkbrennen stellen. — Am 21. August 1708 wurde den Gemeinden gegenüber das Interimistikum gegeben, „durch erlegung einer halben schatzung zum baw zu concurriren“. Der Richter zu Nieheim teilte am 1. September 1708 dem Abte von Marienmünster mit, er werde „morgen früh auf Pömben gehen und den interessirten gemeinheiten die beibringung der halben schatzung intimiren“ (ibid.).

² Das Schreiben wurde 1853 in dem Prozesse des Fiskus gegen die Pfarrei Steinheim vorgelegt und als echt anerkannt (Abschr. im Pfarrarchiv Pömben). — Der Abt meint, in Nieheim müsse Marienmünster bauen, weil es 1349 von der Stadt die „Freiheit“ für dasiges Pfarrhaus gekauft habe; in Steinheim habe das Kloster einmal „aus Barmherzigkeit“ das Pfarrhaus gebaut. Das stimmt überein mit einem Aktenstücke (St.-A. Münster. A.N.Z. Reg. Minden. Acc. 3/1902 Nr. 136), worin der Abt Benedikt Schmidt (1723 bis 1735) in einem Notariatsinstrumente vom 26. October 1729, das am 27. October 1729 dem regierenden Bürgermeister Johan Berndt Dörner zu Steinheim präsentiert wurde, erklärt, daß er „aus mitleyden gegen die Steinheimbsche durch den brandt (vom 25. Juni 1729) verarmte bürger das pastorathaus wiederumb erbawen“ lassen wolle. „Damit jedoch nicht vermeinet werden mögte, ob müeste das closter ein solches ex necessitate reädifiziren, und were durch diese erbawung ein etwahiges contra notoriam patriae consuetudinem et ius commune laufendes onus sich aufzubürden gesinnet“, so lasse er diese Verwahrung Bürgermeister und Rat von Steinheim überreichen.

Angaben des Abtes entsprechen der Wirklichkeit.¹ Bredenborn ist nicht erwähnt; es wurde von Marienmünster aus pastoriert. Aber auch Pömben ist nicht genannt;² hier wurde das Pfarrhaus von dem Kloster Marienmünster unterhalten.³ — Das Benediktinerinnenkloster Gehrden baute in Verbindung mit den bürgerlichen Gemeinden die Kirche und stellte dem Pfarrer die Wohnung.⁴ Bei der inkorporierten Pfarrei Dalhausen scheint Gehrden die Kirche unterhalten zu haben, während die Gemeinde die Verpflichtung für das Pfarrhaus hatte.⁵ — Kloster Willebadessen gleichen Ordens

¹ S. die oben S. 116 ff. angeführten einzelnen Baufälle aus den Pfarreien.

² In dem Streite Abdinghof gegen Kirchspielsgemeinden Kirchborchen stellte der Abt Augustinus von Marienmünster am 22. August 1705 die Bescheinigung aus, daß in den seinem Kloster inkorporierten Pfarreien zu Sommersell und Altenbergen die Parochianen die Pfarrhäuser in Bau und Besserung hielten. Jüngst sei zu Sommersell von den Parochianen ohne Widerspruch das Pfarrhaus repariert und das in Altenbergen „ex fundamentis“ neu erbaut worden. Hier hat der Abt auch sicherlich mit voller Absicht die Verhältnisse bei den andern Pfarreien verschwiegen. Archiv Generalvikariat Paderborn: „Kirchborchen“. *Producta in causa pastoris* l. c. fol. 49.

³ Von dem Abte Benedictus liegt im Pfarrarchive zu Pömben ein Auszug (d. d. 29. Februar 1789) aus dem *Diarium* des Abtes Joseph v. Zurmühlen vor (1735—1756): *Cum curia Pömbensis minaretur ruinam et a tempore immemoriabili abbates Marienmünsterenses curarint extrui has curias ac sarta tecta conservaverint absque ulla contributione parochianorum, quum supra maiorem ianuam nomen abbatis positum fuerit, hinc hac aestate curavi extrui novam curiam Pömbensem; parochiani in advehendis lignis et aliis necessariis fuerunt satis prompti et seduli. Pastor hic et nunc dedit isdem recreationem et haustum cerevisiae. Constat monasterio haec nova curia praeter ligna 1009 Rtlr. 22 Gr. 2 Pf. — Über die Tätigkeit der Mönche als Expositi zur Zeit der Aufhebung Marienmünsters (10. März 1803) s. Richter, Paderborner Klöster S. 14. 103. 105; ebenda etwas zu der rechtlichen Stellung des Klosters zu den Pfarreien, und ferner St.-A. M. A. N. Z. Reg. Minden XII, Nr. 469.*

⁴ Die politischen Gemeinden Gehrden ($\frac{6}{18}$), Siddessen ($\frac{2}{18}$), Hampenhausen ($\frac{1}{18}$) teilten sich mit dem Kloster in die Baupflicht. Die dem Kloster ursprünglich geschenkte Kirche war dem hl. Petrus und Paulus geweiht. Das Kloster hat für seine Zwecke bald eine andere Kirche gebaut, die dann als Pfarrkirche diente. Vergl. Westf. Ztschr. 40 II (1882) S. 75; Lübke, Die mittelalterliche Kunst in Westfalen, S. 96. Bei der Aufhebung des Klosters (Dekret vom 7. Juni, 16. September 1810) durch die französisch-westfälische Regierung bestimmte der mit dem Käufer, Grafen von Bocholtz, abgeschlossene Kontrakt Art. 3 und 7, daß die Kirche erhalten bleiben und nicht verändert werden dürfe, der Käufer dem Pfarrer und Kaplan Wohnung stellen müsse. — Diese Verpflichtung ist durch Prozeß 1823 für den Besitzer des Klosters noch besonders festgestellt. Der Fiskus übernahm durch ministerielle Erklärung vom 20. 12. 1842 die Hälfte der Kirchenbaulasten. — Wilhelm Richter, Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. Westf. Ztschr. 65 II (1907) S. 40. 41. Akt. Pfarrarchiv Gehrden. Registr. Generalv. Paderborn: „Baulast“.

⁵ Man kann das nur aus der Tatsache erschließen, daß der jetzt bestehende Kirchenbau über dem Turmeingange das Wappen der Erbauerin, der Gehr-

unterhielt ebenfalls die Wohnung des Pfarrers, während die Stadt die Pfarrkirche bauen mußte.¹ Das ursprünglich für Zisterzienserinnen gegründete Kloster Gaukirch zu Paderborn, das sich im Anfange des 16. Jahrhunderts dem Benediktinerorden angeschlossen hatte, unterhielt die Pfarrkirche und die Wohnung des Pfarrers.² Das Zisterzienserkloster Hardehausen hatte über die Pfarrei Scherfede das Patronatrecht.³ Das Nonnenkloster Wormeln

der Äbtissin Victoria Dorothea von Juden (1718) trägt. Leopold Grue, Geschichtliche Nachrichten über Stadt und Pfarre Borgholz. Westf. Zeitschr. 44 II (1886), S. 77, 131. Bau- und Kunstdenkmäler. Kreis Höxter, S. 80. 82. — Daß das Kloster die Baupflicht an der Kirche übernommen hat, ist eine im Fürstentum ganz singuläre Erscheinung und der auch von der bischöflichen Regierung vertretenen Meinung, daß kein Patron die Baulast habe, zuwider. In dem Ertrags-Anschlage bei der Aufhebung waren in der Ausgabe wohl einige ständige Posten für den Pfarrer und Lehrer zu Dalhausen wie die Pastorat und die Küsterei daselbst vorgesehen, jedoch nichts für die Kirche. Richter, Übergang Paderborns. Westf. Ztschr. 65 II (1907), S. 35.

¹ Die bei der Stiftung des Klosters geschenkte Pfarrkirche scheint gleich in den Bereich der Klosterbauten einbezogen zu sein, so daß sie Kloster- und Pfarrkirche zugleich war. Vgl. Westf. Ztschr. 40 II (1882), S. 71. Indessen empfanden die Nonnen den Pfarrgottesdienst als störend, weshalb sie für die Gemeinde eine eigene Kirche bauten. Vp. ep. Cam. fol. 2 (1655); hier wird als Erbauerin der Pfarrkirche die Jungfrau Petronella Schele angegeben. Diese lebte um 1491 (Urk.). Westf. Ztschr. 70 II (1912), S. 61. Diese Pfarrkirche hat bis zum Jahre 1830 bestanden, wo sie abgebrochen wurde. Die Klosterkirche ging bei der Säkularisation mit über in den Besitz des Käufers des Klostergrundes, Freiherrn von Spiegel-Borlinghausen. Von ihm erwarb am 9. August 1830 die Stadt Willebadessen die Kirche mit allem Zubehör gegen Eintausch von zwei Gemeindegrundstücken. Die politische Gemeinde hat die Baupflicht an der Kirche. In die Pflichten des Klosters gegenüber der Pfarrwohnung ist der Fiskus eingetreten. Bei Aufhebung des Klosters am 7. Juni 1810 war die Erhaltung der Kirche ausbedungen und der Käufer verpflichtet worden, „den Propst und Pfarrer anständig zu logieren“. Richter, Übergang Paderborns, S. 47. Akt. Stadtarch. Willebadessen. Registr. Generalvikariat Paderborn: „Baulast“.

² S. o. S. 132. Die Aufhebung wurde am 14. Dezember 1810 vollzogen. Bei der Inventarisierung des Vermögens verblieben die Kirchengüter der Pfarrkirche. — Vor der Gaukirche war die Küsterwohnung. Sie ist um 1750 niedergelegt, um eine Durchgangshalle von der Marktseite her zur Gaukirche zu schaffen. Das Kloster errichtete die Wohnung an einer andern Stelle wieder und erhielt dafür die Erlaubnis, über dem Durchgange ein Zimmer für das Chorgebet einzurichten. Richter, Übergang Paderborns. Westf. Ztschr. 65 II, S. 65. — Im Arch. d. Generalv. Paderborn eine Reihe Aktenstücke über die Küsterwohnung an der Gaukirche 1744. 1745. 1769. 1799. 1830. 1832.

³ So ist das Verhältnis zwischen Kloster Hardehausen und Pfarrei Scherfede wenigstens für die Frage der Baulast jetzt festgelegt (S. o. S. 48). In einem Atteste, das der Abt Stephanus Overgaer von Hardehausen am 20. Juni 1705 in dem Prozesse des Klosters Abdinghof gegen die Gemeinden der Pfarrei Kirchborchen ausstellte, heißt es darüber allerdings: daß für die dem Kloster zu Hardehausen inkorporierte Pfarrei Scherfede „die zu der Kirche zu Scherfede eingepfarrte drey dörfer das pastorathaus suis sumptibus bauen und repariren lassen und darzu von meinem cloester oder zeitigen pastore so

gleichen Ordens unterhielt die dortige Pfarrkirche und stellte die Wohnung für den Pfarrer.¹ Der Augustinerorden verwaltete von Böddecken aus die Pfarrei Wewelsburg und von Dalheim die Pfarrei Ösdorf. Für beide Pfarreien haben diese Beziehungen zu den Klöstern für das Baurecht Folgen nicht gehabt: die bürgerlichen Gemeinden blieben belastet.² — In dem im Jahre 1779 zwischen dem Bischof Wilhelm Anton von Paderborn und dem Abte Theodor von Corvey abgeschlossenen Vertrage kam die vom Paderborner Gebiete umschlossene Corveyer Pfarrei Jacobsberg an Paderborn. Das Patronatrecht behielt der Abt von Corvey mit der Einschränkung, daß er keinen Regulargeistlichen für die Stelle präsentieren solle.³ Des früher zwischen Jacobsberg und Corvey bestehenden Inkorporationsverhältnisses⁴ wird weiter bei dem Vertrage nicht

wenig alß aus den kirchenrhenen etwas contribuiert oder darzu genohmen werde“. Archiv Generalvikariat Paderborn: „Kirchborehen“. Acta producta in causa pastoris zu Kirchborehen l. c. fol. 107 v.

¹ S. o. S. 40 Das ebenfalls 1810 aufgehobene Kloster besoldete den Pfarrer, zahlte die Kirchennotwendigkeiten (100 Tlr.), unterhielt die Gebäude. — Bei dem Verkaufe wurde die Pfarrkirche, der Gottesacker und die Kirchengeräte ausgeschlossen. Die Käufer wurden verpflichtet, dem Pfarrer die bisherige Wohnung zu belassen. Richter, Übergang Paderborns, Westf. Ztschr. 65 II, S. 52.

² S. o. S. 47f.

³ A. Bieling, Jacobsberg. Westf. Ztschr. 29 I (1871), S. 121 ff.

⁴ Die Inkorporation war 1484 erfolgt durch Papst Sixtus IV. (*ecclesiam cum omnibus iuribus et pertinentiis monasterio perpetuo unimus, annectimus et incorporamus*). Die Kirche war eine alte Corveysche Eigenkirche, aber infolge der Nachlässigkeit des auch in seiner Zucht gesunkenen Klosters verfallen (*dicta ecclesia, quae in suis structuris et aedificiis collapsa existit et ad praesentationem abbatis Corveiensis de antiqua et approbata huc usque pacifice observata consuetudine pertinere dignoscitur*). Die Inkorporierung sollte erfolgen, damit die Kirche wieder aufgebaut werden könne. Es war jedoch keineswegs die Absicht des Klosters, den Bau aus eigenen Mitteln zu leisten, vielmehr sollten die Baugelder aus den Oblationen der Wallfahrer genommen werden, welche seit ca. 1460 unter kräftiger Förderung Corveys zur Verehrung des hl. Jacobus zusammenströmten; das Kloster sollte nämlich *iura et pertinentia* der Kirche haben: *et oblationes, quas per christifideles aliquando devotionis causa ad eandem ecclesiam confluentes ibidem fieri contigerit, in structurarum et aedificiorum ecclesiae reparationem et ornamentorum munitionem verwenden*. — Der Diözesanbischof wollte sich jedoch seinen Anteil an den Gaben nicht entgehen lassen. 1487 trifft er mit dem Abte von Corvey das Abkommen, daß er von den Opfergaben an „Geld, Wachs, Flachs, Korn, Kleinodien usw.“ ein Drittel empfangen soll; das zweite Drittel bekommt der Abt, das dritte: „der gute Herr St. Jacob, um damit die Kirche zu bauen, zu bessern, zu dotieren und mit Kleinodien zu versehen“. — Die Wallfahrten nahmen jedoch ein Ende, und wieder litt die Kirche sehr, und verfiel das Pfarrhaus zu J. Von 1651—1657 hielten sich die aus Höxter vertriebenen Minoriten dort auf. 1690 fühlte sich der Abt Christoph von Corvey bewogen, die Pfarrei wiederherzustellen; da die Gemeinde dem als Pfarrer bestellten Benediktiner nicht den Unterhalt gewähren könne, habe er ein Pfarrhaus bauen lassen.

gedacht, und auch der Rest der Inkorporation, das Patronat, hat Wirkung für die Baupflicht nicht mehr gehabt.¹ Das Dominikanerkloster in Warburg hatte die beiden Pfarreien Calenberg und Germete in ständiger Verwaltung. Während diese Tatsache für die Unterhaltung der Kirche nicht von Bedeutung war, konnten die Gemeinden geltend machen, daß die Pfarrer im Dominikanerkloster freie Wohnung hatten.² Die Jesuiten hatten als Besitzer des Hauses Büren das Patronatrecht in Siddinghausen³ und Weiberg⁴; auch leisteten sie der Gemeinde Steinhausen einen Zuschuß.⁵

Die Erinnerung an die frühere Inkorporierung ist bei einer Reihe von Kirchen ganz verloren gegangen, wie bei Atteln, Beverungen, Büren, Westheim, abgesehen davon, daß manche inkorporierte Pfarrkirchen ihre Pfarrechte eingebüßt haben oder ganz zugrunde gegangen sind. Herrschender Grundsatz ist im Fürstentum Paderborn also gewesen, daß die Inkorporation und das Patronat keine Lasten für den Berechtigten im Gefolge gehabt haben.

1768 erbaute Corvey wieder ein neues Pfarrhaus, jedoch offenbar nicht, weil es sich dazu verpflichtet fühlte, sondern aus Mitleid mit der armen Gemeinde. Bieling, Jakobsberg a. a. O. S. 123. 131 ff. Archiv Generalvikariat Paderborn: „Jakobsberg“.

¹ 1780 und 1783 führte die Gemeinde Reparaturen aus. Archiv Generalvikariat Paderborn: „Jakobsberg“.

² Der Fiskus als Rechtsnachfolger des Klosters Warburg hat daraus die Konsequenz gezogen, indem er 1870 Calenberg 6000 *M* und 1865 Germete ebenfalls 2000 Tlr. zur Abfindung der Ansprüche in gütlicher Vereinbarung auszahlte. Akt. Pfarrarch. Calenberg und Germete. Registr. Generalv. Paderborn: „Baulast“. — Zur Aufhebung des Klosters s. Richter, Übergang Paderborns, Westf. Ztschr. 65 II, 31 f. Anm. — St.-A. Münster. A.N.Z. Reg. Minden Acc. 3/02 XII Nr. 593.

³ S. o. S. 127. Nach einem Dokumente im Archiv d. Generalv. Paderborn. „Haus Büren“ mußte dieses die Kapelle zu Barkhausen unterhalten. Am 1. Juli 1740 erhält der Rektor des Jesuitenkollegs Büren die Erlaubnis, die wieder neu erbaute Kapelle zu Barkhausen zu benedizieren „ita tamen, ut sacellum istud in sartis tectis conservet“.

⁴ Über die Zuschüsse des Hauses für Weiberg bei der Aufhebung Richter, Übergang Paderborns. Westf. Ztschr. 65 II, S. 73.

⁵ Richter, Übergang Paderborns a. a. O. S. 74.